

Deutschland: Der umstrittene Ruf des Muezzins

Reinhard Schulze (FINO)

Das Angebot der Kölner Stadtregierung, Moscheen die Möglichkeit eines Gebetsrufs zu eröffnen, hat zu einer öffentlichen Debatte geführt, in der einmal mehr deutlich wird, wie umstritten die Zugehörigkeit der muslimischen Gemeinden zu den gesellschaftlichen Ordnungen in Deutschland, aber auch in Österreich und der Schweiz ist.

Bislang ist es etwa 30 islamischen Gemeinden in Deutschland gestattet, den Gebetsruf (ādhān) unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen (Nachtruhe, Lärmschutzverordnung etc.) in ihren Moscheen öffentlich erschallen zu lassen. Bei manchen reicht dieses Praxis über 30 Jahre zurück.

Die Stadtregierung von Köln hat nun den Gemeinden der 45 Moscheen im Stadtgebiet die Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung des Gebetsrufs gestellt. Zwischen 12 und 15 Uhr dürfe freitags für fünf Minuten auf zwei Jahre beschränkt zum Gebet gerufen werden.

Stärker an das Gemeinwesen binden

Von der Möglichkeit, die in Köln deutlich restriktiver als etwa in Düren, wo dreimal am Tag der Gebetsruf erfolgt, gehandhabt wird, haben bislang noch keine Moscheegemeinden Gebrauch gemacht. Diese anfängliche Zurückhaltung zeigt, dass eine religiöse Kultpraxis

nicht als Verwaltungsakt definiert werden kann, wenn sie erfolgreich in lokalen Kontexten verankert werden soll. Anders als 1985, als der Gemeinde der Dürener Fatih-Moschee der Gebetsruf per Gerichtsentscheid gestattet wurde, kommt die Kölner Freiheit nicht aufgrund einer Initiative lokaler muslimischer Gemeinden zustande.

Eher ist zu vermuten, dass die Stadt Köln Integrationsprojekte mit Religionspolitik verbindet und über eine temporäre Beheimatung des Gebetsrufs in der Stadt die muslimischen Gemeinden, denen etwa 12% der Bevölkerung zugerechnet werden, stärker an das Gemeinwesen binden möchte.

Zu vermuten ist gleichfalls, dass die Entscheidung der Stadt vorbereitend mit den grösseren muslimischen Verbänden besprochen wurde. Ob dabei der von der türkischen Religionsbehörde abhängige DİTİB, der Träger der sogenannten Zentralmoschee in Köln-Ehrenfeld ist, die Rolle eines Initianten zukommt,

ist ungewiss. Allerdings darf angenommen werden, dass die Stadt nicht ohne Konsultation mit DITIB diese Initiative ausgearbeitet hat. Schliesslich muss die Stadt darauf bedacht sein, dass ihre Religionspolitik auch Zustimmung findet.

Problem der Repräsentation

Ob muslimische Gemeinden das Angebot der Stadt aufgreifen, ist ungewiss. Selbst Trägervereine wie DITIB werden erst einmal abwarten. Denn es sind die lokalen Gemeinden, die einen möglichen Konflikt in der Nachbarschaft auszutragen hätten, weniger die Verbände selbst. Zudem widerspricht der Verwaltungsakt dem überlieferten islamischen Gemeinschaftsverständnis, demnach nicht Vereine das religiöse Gemeinschaftsleben wie Religionsgesellschaften „verwalten“, sondern die Gemeinden selbst.

Die Vergemeinschaftung religiöser Praxen wird nach konventionellem Verständnis auf der Grundlage von Zustimmung, Konsens und Partizipation gestaltet und weiterentwickelt. Diesem Verständnis nach behalten sich Angehörige der Gemeinde selbst das Initiativrecht vor, wenn es um die Gemeinschaft konkret betreffende Angelegenheiten geht. So müsste zunächst in den Gemeinden selbst das Bedürfnis nach dem Gebetsruf erwachsen. Da in altislamischen Umgebungen muslimische Gemeinden fest in die lokalen Nachbarschaften eingebettet sind, sind die Nachbarschaften der soziale Ort, an dem neue gemeinschaftlichen Praxen umgesetzt werden. In neuislamischen Umgebungen hingegen nehmen die muslimischen Gemeinden meist eine numerische Minderheitenposition ein.

Dies bedeutet, dass für die Umsetzung einer neuen islamischen Religionspraxis auch einem muslimischen Traditionsverständnis entsprechend die Nachbarschaft in die Aushand-

lung des Umsetzungs- und Gestaltungsprozesses integriert werden muss. Diese nachbarschaftliche Einbettung stabilisiert zugleich den überlieferten kongregationalistischen Charakter muslimischer Gemeinden. Gewiss, diese Tradition passt sich für gewöhnlich neuen Umwelten an, und so wundert es nicht, dass muslimische Dachverbände eher jene hierarchischen Funktionen zu übernehmen gewillt sind, die zu einer «Verkirchlichung» der muslimischen Gemeindeordnungen beitragen. Damit stellt sich das Problem der Repräsentation, das bis heute bei der muslimischen Vergemeinschaftung in den Migrationsländern noch nicht gelöst ist.

Dies erklärt vielleicht die Zurückhaltung vieler muslimischer Gemeinden, von der Möglichkeit eines öffentlichen Gebetsrufs Gebrauch zu machen. Wichtiger als der Gebetsruf, den sich heute jeder via App auf sein Smartphone laden kann, ist für viele Gemeinden die Sicherung von Partizipation und die Stärkung der sozialen Bindung in den Nachbarschaften. Das betrifft natürlich weniger jene Gemeinden, die direkt der Trägerschaft und Autorität der grossen Islamverbände unterstehen. Der von der Stadt Köln vorgeschlagene Weg ist so sicherlich gut gemeint, löst aber die eigentlichen Probleme vieler muslimischer Gemeinden nicht.

Der Gebetsruf als Aufruf

Angeblich lehnen fast zwei Drittel der deutschen Bevölkerung den öffentlichen Gebetsruf ab. Zwar sind solche Umfragen mit Vorsicht zu geniessen und sind zudem von politischen Konjunkturen abhängig, doch zeigt sich, dass das vielfach geteilte antiislamische Ressentiment den Rahmen bildet, in den der Gebetsruf nun gestellt wird.

Diese Rahmung bietet eine wirkungsmächtige Deutungsschablone, die den Umgang mit dem

Gebetsruf auf drei Punkte reduziert: Der Gebetsruf sei kein Glockengeblät, sondern Wortpropaganda; propagiert werde ein Hege- monieanspruch des islamischen Monotheis- mus, und dieser Anspruch sei deckungsgleich mit einem Machtanspruch des Islam in der Ge- sellschaft.

Da der Ausdruck Allāhu akbar, der als Lob- preisung Gottes als den Höchsten oder Grös- ten fester Bestandteil des Gebetsrufs ist, in der Öffentlichkeit seit einigen Jahren als Schlachtruf von islamistischen Terroristen gilt, fügt sich der Gebetsruf problemlos in Vorabin- formationen, die eigentlich mit Terrorismus und Gewalt zu tun haben.

Populistisches Halbwissen

Dieser Rahmung ist resistent. Jeder Versuch zu zeigen, dass das Wortritual Allāhu akbar, dessen sich im übrigen auch arabische Chris- ten bedienen, im religiösen Kontext allein der Lobpreisung Gottes dient und keinerlei Hege- monieanspruch begründet oder rechtfertigt, stösst auf taube Ohren.

Diese Zuordnung bedingt auch das Verständ- nis der auf diese Lobpreisung (takbir) folgen- den islamischen Bekenntnisformel. Die Be- zeugung, dass es keine Göttlichkeit gebe aus- ser Gott, wird mit einem absoluten monotheis- tischen Machtanspruch über andere Mono- theismen und Religionen gleichgesetzt und in eine Aussage, demnach es keine Religion ausser dem Islam gebe, übersetzt. Und da der Islam als weltliche Ideologie gedeutet und da- mit wieder in die Nähe des Terrorismus ge- rückt wird, sei die Bekenntnisformel im Kern ein Aufruf, dem Islam die Welt untertan zu ma- chen.

Da diese Rahmung wiederum von Vorstel- lungswelten gerahmt ist, die auf einer Zugehö- rigkeitsordnung beruhen, wird der Gebetsruf zwangsläufig als Verletzung der Regeln ange- sehen, die diese Zugehörigkeit und ihre Privi- legien definieren. Daher spricht man von Iden- titätsverlust, Selbstverleugnung und falschen Zugeständnissen an eine potentiell gefährli- che politische Ideologie. Zeugen der Richtig- keit dieser Annahmen sind schnell gefunden: Populistisches Halbwissen, präsentiert von vermeintlichen Kronzeugen.

Öffentliche Brandmarkung

Solange die Rahmung des Gebetsrufs durch solche Vorstellungswelten besteht, wird der Gebetsruf niemals das sein, was er in vielen muslimischen Gemeinden repräsentiert, näm- lich ein öffentlicher Sprechakt, durch den ein religiöses und kulturelles Gemeinschaftsge- fühl in einer Nachbarschaft gestiftet wird. Da- her ist es vorrangiges Ziel, die Wirkungsmacht dieser Rahmung, die sich ja nicht nur als anti- islamische Stimmung niederschlägt, sondern auch in ganz anderen gesellschaftlichen Be- reichen, wie etwa in den Feldern Migration, Herkunft oder Geschlecht wirksam ist, zu bre- chen und so die sozialen Räume zu öffnen, in denen dann in lokalen Nachbarschaften und in gesellschaftlichen Debatten Aushandlungen über einen Gebetsruf stattfinden können. Es wäre ein Verlust für die muslimischen Ge- meinden, wenn durch diese öffentliche Brand- markung der Gebetsruf seinen ihm eigenen religiösen Sinn verlöre und zum Symbol eines unbewältigten innergesellschaftlichen Kon- flikts um den Islam würde.